

Verantwortl. Redakteur: R. D. Köhler in Stettin.
 Verleger und Drucker: R. Graumann in Stettin, Kirchplatz 3—4.
 Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 Mk.
 vierteljährlich; durch den Briefträger ins Haus gebracht
 kostet das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeigen: die Zeitungs- oder deren Raum im Morgenblatt
 15 Pf., im Abendblatt und Kleinanzeigen 30 Pf.

Annahme von Inseraten Kirchplatz 10 und Kirchplatz 8.

Agenturen in Deutschland: In allen größeren
 Städten Deutschlands: R. Mosse, Hasenstein & Vogler,
 G. L. Daube, Invalidendank, Berlin, Bernh. Arndt, Max
 Gerstmann, Otto Thiele, Elberfeld, W. Thienow, Greif-
 wald, G. Illies, Halle a. S., Jul. Barck & Co., Hamburg,
 Heinr. Eisler, Joh. Nootbaar, A. Steiner, William Wilkeus,
 Kopenhagen Aug. J. Wolff & Co.

Großherzog Friedrich von Baden.

Am 29. April feierte einer der edelsten und um das Vaterland wohlverdientesten deutschen Fürsten das seltsame Jubiläum eines vierzig-jährigen Regentenlebens: der Großherzog Friedrich von Baden. Wenige Fürsten haben nicht nur in ihrer engeren Heimat, sondern in dem großen deutschen Vaterland sich so sehr die aufrichtigste Liebe und Verehrung des Volkes erworben, wie der badische Großherzog, der gestern auf eine lange, erfolgreiche Herrscherlaufbahn zurückblicken kann. Wir wollen dieses segnete Regentenleben nicht in seinen Einzelheiten schildern; sein Inhalt gehört der Geschichte an und seine Früchte sind Allen bekannt, die vaterländischen Dingen ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Nicht einer eingekerkerten bürgerlichen Schließung der patriotischen Tätigkeit dieses Fürsten, sondern nur einem kurzen Aus-
 druck inniger Verehrung und Dankbarkeit sollen diese Zeilen gewidmet sein. Der edelste Grundzug des politischen Wirkens und Strebens dieses Fürsten besteht darin, daß er allezeit, auch in den schwierigsten Verhältnissen, was das Vaterland angeht, das Wohl des großen deutschen Vaterlandes, allem Anderem voranstellte, von dem Bewußtsein und der Ueberzeugung durchdrungen, daß nur bei kräftigem Gelingen des großen Ganzen auch die einzelnen Glieder des Reichs sich gesund und stark fühlen können. Was Großherzog Friedrich in seiner ganzen Herrscherlaufbahn, erst für die Vorbereitung, dann für die Durchführung und Verwirklichung unserer nationalen Einheit, für die Einigung widerstrebender Kräfte in den großen Bau des Reichs gethan hat, das steht auf jedem Blatt unserer neueren Geschichte verzeichnet und ist dem lebendigen Bewußtsein unseres Volkes eingegraben. Unter den großen nationalen Heldengestalten der neueren deutschen Geschichte, die mehr und mehr vom Schauplatz abtreten, nimmt dieser Fürst einen wohlverdienten Ehrenplatz ein. Und über dem ruhmvollen Ansehen und den Großthaten unserer nationalen Auserkennung hat er die Fürsorge für sein badisches Land niemals außer Acht gelassen. Es hat dies Land zu einem der blühendsten unter den deutschen Staaten gemacht und unter den schwierigsten politischen Verhältnissen in allen Zweigen des öffentlichen Lebens Einrichtungen geschaffen, die von weitherzigster staatsmännischer Auffassung und volkstümlichster Gesinnung zeugen und vielfach geradezu als musterhaft zu betrachten sind. Wie er sein ganzes Leben lang eine freie Staatsauffassung und Geistesrichtung gegen mächtige reaktionäre Kräfte gekämpft und geschützt hat, das wird ihm unvergessen bleiben. Möge dem treuen Fürsten noch lange vergönnt sein, für das Wohl seines Volkes und des deutschen Vaterlandes zu arbeiten und des Dankes der Nation sich zu erfreuen!

Deutschland.

Berlin, 30. April. Der dem Abgeordneten-
 haufe zugegangene Gesetzentwurf betreffend das
 Dienstverhältnis der Lehrer an den nichtstaat-
 lichen höheren Schulen lautet:

§ 1. Die für das Dienstverhältnis der
 Lehrer und der wissenschaftlichen Lehrer einschließ-
 lich der Hilfslehrer an den staatlichen höheren
 Schulen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gel-
 tenden Bestimmungen finden in gleichem Maße An-
 wendung bei denjenigen öffentlichen höheren
 Schulen, welche an einer bürgerlichen Gemeinde
 als eine Veranstellung derselben unterhalten wer-
 den. Dasselbe gilt bezüglich des Dienstverhältnis-
 ses derjenigen an diesen Schulen angestellten
 Zeichenlehrer, welche mindestens 14 Zeichenstun-
 den und 10 Stunden anderen Unterrichts in der
 Woche erteilen. — Die Befolgung der übrigen
 technischen Elementar- und Vorkurslehrer ist in-
 nerhalb der für die entsprechenden Kategorie von
 Lehrern an den staatlichen höheren Schulen be-
 stimmten Grenzen dergehalt festzustellen, daß die-
 selbe hinter derjenigen der Volksschullehrer in
 dem betreffenden Orte nicht zurückbleiben darf.
 Mit derselben Maßgabe ist außerdem jenen
 Lehrern eine nicht pensionfähige Zulage von 150
 Mark jährlich zu gewähren. Bei der Verweisung
 der Lehrer an eine Volksschule fällt diese Zulage
 weg; die hierdurch eintretende Verminderung des
 Dienstverhältnisses wird als Verfürgung des
 Dienstverhältnisses im Sinne des § 87 des Ge-
 setzes betreffend die Dienstverhältnisse der nicht-
 richterlichen Beamten vom 21. Juli 1882 nicht
 angesehen.

§ 2. Der bürgerlichen Gemeinde steht es
 frei zu beschließen, daß das Auftritten der wissens-
 schaftlichen Lehrer im Gehalt statt nach dem

System der Dienstalterszulagen nach Maßgabe
 des für die einzelnen Anstalten oder für mehrere
 Anstalten zusammen aufzustellenden Besolungs-
 etats erfolgt. In diesem Falle ist für jede
 Stelle eines wissenschaftlichen Lehrers neben dem
 Wohnungsgeldzuschusse der Tarifklasse III. das
 für einen staatlichen Lehrer dieser Kategorie
 berechnete Durchschnittsgehalt voll in den Etat
 einzustellen und auf die Gesamtzahl der Stellen
 innerhalb der Sätze für das Mindest- und das
 Höchstgehalt in angemessenen Abständen zu ver-
 theilen. Für die Leiter der Anstalten und voll-
 befristeten Zeichenlehrer kann die gleiche Aus-
 nahme mit Genehmigung des Unterrichtsministers
 zugelassen werden, wenn nach seinem Ermessen
 Einrichtungen getroffen sind, welche ein allmäh-
 liches Aufsteigen der Leiter und Lehrer zum Höchst-
 gehalt in angemessenen Zwischenräumen ge-
 statten.

§ 3. Die bürgerliche Gemeinde ist ver-
 pflichtet, die zur Erfüllung der Bestimmungen der
 §§ 1 und 2 erforderlichen Mittel bereitzu-
 stellen, soweit diese nicht aus den eigenen Ein-
 nahmen der Anstalt oder aus anderen dazu be-
 stimmten Fonds gedeckt werden.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen der
 §§ 1 bis 3 kommen auch bei denjenigen öffent-
 lichen höheren Schulen zur Anwendung, welche
 von anderen dazu bestimmten Fonds zu unter-
 halten sind. Die Beschäftigung über die Art
 des Auftrittens der Lehrer im Gehalt steht der
 nach den örtlichen Bestimmungen hierzu berufenen
 Verwaltungsbehörde zu.

§ 5. Die bürgerlichen Gemeinden und
 sonstigen Korporationen u. i. v. sind durch die
 Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht be-
 hindert, das Dienstverhältnis der Lehrer an den
 von ihnen zu unterhaltenden Anstalten in einer
 für die Lehrer günstigeren als der oben bezeich-
 neten Weise zu regeln.

§ 6. Den Lehrern steht ein Rechtsanspruch
 auf Bewilligung eines bestimmten Dienstverhältnis-
 ses, insbesondere auf Feststellung eines be-
 stimmten Dienstalters oder auf ein Auftritten im
 Gehalt nicht zu. Die Verweisung von Alterszu-
 lagen ist nur bei unbefristeter Dienstführung,
 zulässig und bedarf der Genehmigung des Pro-
 vinzial-Schulkollegiums.

§ 7. Der Unterrichtsminister ist befugt,
 das Schulgeld an den nichtstaatlichen höheren
 Unterrichtsanstalten in derselben Höhe und von
 dem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt ab fest-
 zuweisen und seine Erhebung anzuordnen, wie
 dasselbe bei den staatlichen Schulen der ent-
 sprechenden Kategorie zur Hebung gelangt.

§ 8. Höhere Schulen im Sinne dieses Ge-
 setzes sind die vom Unterrichtsminister als solche
 anerkannten oder angelernten Unterrichts-
 anstalten, zur Zeit Gymnasien, Realgymnasien,
 Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymna-
 sien und Realschulen. So lange eine staatliche
 Oberrealschule nicht vorhanden ist, finden auf die
 Oberrealschulen die für die sonstigen staatlichen
 Vorschulen geltenden Gehaltsbestimmungen An-
 wendung.

§ 9. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1893
 in Kraft. Die Gemeinden, Bezirke, Korporationen
 u. i. v. können die Zahlung des erhöhten Dienst-
 einkommens bereits von einem früheren Termin
 ab beschließen.

Der Vorlage ist eine vier Seiten lange
 Begründung beigegeben, in der es heißt:

Es bedarf keines Nachweises, daß die Ver-
 seitung der noch bestehenden Verhältnisse und
 die neuerdings in Aussicht genommene Er-
 höhung des Dienstverhältnisses für die Lehrer der
 nichtstaatlichen Anstalten aus freier Entschließung
 der Städte in vielen Fällen überhaupt nicht, in
 anderen nur nach vielfachen fruchtlosen Verhand-
 lungen und nur zum Teil durchzusetzen sein,
 daß jedenfalls lange Zeit vergehen wird, ehe
 sämtliche nichtstaatlichen Lehrer den staatlichen
 bezüglich ihres Dienstverhältnisses auch nur an-
 nähernd gleichgestellt sein werden. Die Folge
 würde sein, daß die Lehrer nach dem besten
 Willen an den künftigen Anstalten hin-
 drängen, daß die Stellen an den nichtstaatlichen
 Anstalten von den hervorragenden Lehrern nur
 als Durchgangsposten angesehen und einem steten
 Wechsel der Inhaber ausgesetzt, schließlich nur
 von minderwertigen und mangelhaften Lehr-
 kräften besetzt werden, daß die Leistungen unter
 das normale Maß herabsinken und damit diesen
 Schulen der Charakter von Anstalten geringer
 Ordnung aufgeprägt würde, ein Zustand, der schon
 mit Rücksicht auf den gleichen Umfang der Be-
 rechtigungen im öffentlichen Interesse nicht zu-
 gelassen werden könnte. Es erscheint daher der
 Erlaß eines Gesetzes geboten, durch welches die
 Patrone der nichtstaatlichen höheren Schulen

verpflichtet werden, die für die Leiter und Lehrer
 der staatlichen Schulen geltenden Gehaltsätze
 auch bei jenen Schulen mit den durch die Sach-
 lage gebotenen Unterschieden alsbald zur Durch-
 führung zu bringen; es ist dies um so mehr ge-
 boten, als durch die anlässlich der Schulkonferenz
 ergangene Allerhöchste Ordre vom 17. Dezember
 1890 die Nothwendigkeit einer baldigen Regu-
 lung der äußeren Verhältnisse des Lehrpersonals
 mit Rücksicht auf die zum 1. April d. J. in
 Aussicht genommene Durchführung der neuen Re-
 formpläne und die damit verbundene Mehrbe-
 lastung des gesamten Lehrpersonals ausdrücklich
 betont worden ist.

Die heute am Sonnabend im Verlage
 von C. S. Mittler u. Sohn hierseits erschei-
 nende Rangliste der preussischen Armee für das
 Jahr 1892 ist, wie das „Militär-Wochenblatt“
 meldet, ebenso wie ihre letzte Vorgängerin nach
 dem Stande der Armee am 1. April d. J. nach
 dem Stande des Jahres aufgestellt.

Die Zahl der Offiziere — vom 1. April
 1891 bis zum 1. April 1892 nach der Rangliste
 gerechnet — hat sich im aktiven Dienststande um
 rund 300 erhöht, ebenso ist die Zahl der aktiven
 Sanitätsbeamten um etwa 10 gestiegen. Die
 Gesamtzahl der Ernennungen und Beförderungen
 unter Berücksichtigung inzwischen vorgemerkter
 Abgänge betrug im aktiven Dienststande:
 1 Generaloberst, 5 Generale, 27 Generalleuten-
 ants, 49 Generalmajors, 90 Obersten, 128
 Oberleutenants, 302 Majors, 494 Hauptleute
 und Rittmeister, 610 Premierleutenants, 1019
 Sekondeleutenants und 181 Sanitätsbeamte
 vom Generalarzt 2. Klasse abwärts bis einschließ-
 lich der Assistenzärzte 2. Klasse; bei der Reserve
 65 Hauptleute und Rittmeister, 315 Premier-
 leutenants, 552 Sekondeleutenants und 680 Sa-
 nitätsbeamte vom Oberstabsarzt 2. Klasse ab;
 bei der Landwehr 3 Majors, 174 Hauptleute
 und Rittmeister, 514 Premierleutenants, 65 Sekon-
 deleutenants und 133 Sanitätsbeamte vom Ober-
 stabsarzt 2. Klasse ab. Rechnet man zu dieser
 Zahl von 5797 Beförderungen noch diejenigen
 durch Verleihungen vordatirter Patente, durch
 Wiederanstellung und durch Uebertritt von der
 Reserve in den aktiven Dienst, sowie die zu pa-
 tentierenden Portepesführer hinzu, so dürften
 die durch allerhöchste Kabinetts-Ordre verfügten
 Beförderungen die Zahl von 7000 erheblich über-
 schreiten. Für die Rangliste sind ebenso von tief-
 eingreifendem Einfluß die Verlegungen und Kom-
 mandirungen, deren Zahl den Beförderungen
 kaum nachsteht, kommen hierzu noch die Sten-
 derbeförderungen und Ordensverleihungen, sowie
 Ueberweisungen von Offizieren aus einem Land-
 wehrbezirk in den aktiven, so dürften nur wenige
 Stellen der alten Rangliste unverändert geblie-
 ben sein. Durch Verlegungen bzw. Verabschie-
 dungen und Beförderungen sind bekannt geworden
 und wieder besetzt: Die Stellen der komman-
 dierenden Generale des 2. und 15. Armeekorps, des
 Direktors des allgemeinen Kriegsdepartements,
 diejenigen von 13 Divisionskommandos (1., 5.,
 7., 8., 9., 10., 11., 15., 28., 29., 31. und
 33.), einer Kavallerie-Inspektion, der Feld-Artille-
 rie, und der 4. Infanterie-Inspektion, diejenige
 von 23 Infanterie-, 14 Kavallerie- und 5
 Feldartillerie-Brigadenkommandos, 1 Ingenieur-
 Inspektion, der Inspektion der Jäger u.
 Schützen bzw. der Infanterieschulen, der Land-
 wehrinspektion, des Gouverneurs von Straßburg,
 von 6 Kommandanten, der Regimentskommandeur-
 Stellen von 42 Infanterie-, 25 Kavallerie-, 11
 Feldartillerie- und 6 Fuß-Artilleriesregimentern, die
 Stellen des Inspektors der Gewehrfabriken, des Chefs
 des Militär-Reitvereins, des Direktors der Ver-
 einigten Artillerie- und Ingenieurschule, der
 Kommandeure des Rabattenkorps bzw. der
 Haupt-Rabattenanstalt, des Inspektors des Mil-
 itär-Veterinärwesens und der Kommandeure von
 44 Landwehrbezirken. Die Stellen der Komman-
 danten von Hannover und Meise sind eingegan-
 gen, und das General-Artilleriekomitee ist auf-
 gelöst. Neu hinzugekommen sind: Die Stelle
 eines Abteilungschefs im Kriegsministerium, der
 neuen Feldartillerie-Abteilung, die Komman-
 danturen der 6 Truppenübungsplätze bei Arns-
 bergerode, Hagenau, Jüterbog, in der Senne
 (Stadtbort Paderborn) und bei Wesel, sowie die
 Unteroffizier-Vorschulen in Jülich und Woblan
 und das Rabattenhaus in Karlsruhe. Die Ab-
 gänge in den Offizierskorps durch Verabschiedung
 belaufen sich auf 680 bei der Linie, 2 Generale,
 19 Generalleutenants, 26 Generalmajors, 49
 Obersten, 34 Oberleutenants, 121 Majors,
 141 Hauptleute und Rittmeister, 107 Premier-
 leutenants, 161 Sekondeleutenants, zusammen
 660; 113 bei der Reserve und 819 bei der
 Landwehr, beim Sanitätskorps auf 49 der Linie,

31 der Reserve und 99 der Landwehr. Die
 Zahl der Inhaber des Eiserne Kreuzes, welche
 in der Rangliste stehen, hat in den letzten Jah-
 ren erheblich abgenommen. Es sind nur noch
 vorhanden: Inhaber des Großkreuzes 1, des
 Kreuzes erster Klasse 183, des Kreuzes zweiter
 Klasse am schwarzen Bande 3306 und des Kreu-
 zes zweiter Klasse am weißen Bande 464. Von
 den Kreuzen erster Klasse befinden sich in dem
 aktiven Dienststande 101 bei den Stäben der
 höheren Kommandobehörden, 45 bei der Infan-
 terie, 8 bei der Kavallerie, 4 bei der Artillerie,
 1 beim Ingenieur- und Pionierkorps, 6 bei der
 Gendarmerie und den Jägern und 1 bei den
 Inspektoren, 1 bei der Reserve-Infanterie und 16
 bei der Landwehr. Von den Kreuzen zweiter
 Klasse am schwarzen Bande befindet sich die
 Mehrzahl, 2660, bei dem aktiven Dienststande,
 66 sind noch in der Reserve und 580 in der
 Landwehr vorhanden. Das Eiserne Kreuz zweiter
 Klasse am weißen Bande ist mit 405
 Exemplaren im aktiven Dienststande und mit 59
 in der Landwehr vertreten. Das letzte Eiserne
 Kreuz aus den Jahren 1813—15 ist erst vor
 wenigen Jahren aus der Rangliste geschieden.

Die konervative Fraktion des Abgeor-
 netenhauses hat am Donnerstag den folgenden
 Beschluß gefaßt: „In Erwägung, daß Herr von
 Helldorff-Wehra in seiner öffentlichen Erklärung
 vom 4. April 1892 erklärt hat, daß das „Konser-
 vative Wochenblatt“ unter seiner Oberleitung ge-
 schrieben werde, in weiterer Erwägung, daß
 in diesem Wochenblatte demnach wiederholt Artikel
 erschienen sind, welche offen den Zweck verfolgten,
 eine Spaltung innerhalb der konservativen Partei
 herbeizuführen, in weiterer Erwägung, daß ein
 solches Vorgehen unverträglich erscheint mit der
 leitenden Stellung, welche Herr von Helldorff im
 Eiser-Ausschuß, d. h. der Gesamtvertretung der
 konservativen Partei, einnimmt, billigt die
 konervative Fraktion des Abgeordnetenhauses die
 Schritte, welche ihre Delegierten im Eiser-Aus-
 schuß beabsichtigen, eine anderweitige Zusammen-
 berufung der gesamtdeutschen Zeitung dieses Ausschusses
 herbeizuführen.“

Gestern Nachmittag nach fünf Uhr wurde
 die illustrierte Mai-Festschrift des „Sozialisten“
 des Organs der unabhängigen Sozialisten, auf
 Beschluß des Landgerichts I, Abteilung 18, be-
 schlagnahmt. Die betreffende Nummer, von wel-
 cher etwa 1500 Exemplare der Polizei in die
 Hände fielen, enthält eine neue Marcella (Pro-
 letariat-Marcella) und Artikel über den
 Verfall und die Bedeutung des 1. Mai. Welcher
 Artikel den Anlaß zur Beschlagnahme gegeben
 hat, ist nicht bekannt.

Es sei bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß
 auch die Abicht bestanden hat, zum 1. Mai eine
 nichtperiodische Zeitschrift, die den Anarchismus
 vertreten sollte, herauszugeben. Die Abicht
 konnte nicht verwirklicht werden, da eine Verein-
 barung mit dem in Aussicht genommenen Drucker
 nicht zu Stande kam. Eine Zeitschrift an die
 „Volks-Zeitung“ sagt, daß das Unternehmen noch
 nicht vollständig aufgegeben sei.

Der dem Abgeordnetenhause zugegangene
 Entwurf betreffend die Verlegung der Landes-
 und Bettage, welche die in den verschiedenen
 Landesteilen der Monarchie bestehenden Fuß-
 und Bettage, insbesondere den Mittwoch nach
 dem Sonntag Insublate, als allgemeine Feiertage
 auf und überträgt diese Eigenschaft eines all-
 gemeinen Feiertages auf den Mittwoch vor dem
 letzten Trinitatis-Sonntag. Königlich Verord-
 nung ist es überlassen, den Zeitpunkt zu bestim-
 men, mit dem das Gesetz in Kraft treten soll.
 Der beigegebene Begründung zufolge ist die
 Regierung mit diesem Entwurf den vom Abge-
 ordnetenhause in der Sitzung vom 17. Juni 1891
 gefaßten Beschlüssen nachgekommen, die darauf
 drangen, für alle christlichen Konfessionen einen
 gemeinsamen Feiertag festzustellen und sich mit
 den kirchlichen Behörden hinsichtlich auf einen
 Mittwoch in der vorliegenden Woche des Kirchen-
 jahres zu einigen. Ueberall hat die Regierung
 Zustimmung gefunden, auch bei den katholischen
 Bischöfen, die sich bereit erklärten, bei dem päpst-
 lichen Stuhl für die Verlegung des Bußtags ein-
 zutreten. Der gewählte Termin wird im Wesent-
 lichen für Norddeutschland allgemein Gültigkeit
 haben, denn auch Westfalen-Streit, das
 Fürstentum Waldeck und Rhen ältere Linie
 haben bereits zugestimmt. Von preussischem Gebiet
 sind nur die hohenzollernschen Lande ausgenom-
 men, wo bisher ein Fuß- und Bettag nicht ge-
 feiert wird, um so mehr, da die süddeutschen
 Staaten sich der Einrichtung eines gemeinsamen
 Fuß- und Bettags nicht anschließen wollen.

Die „Nat.-Lib. Rev.“ schreibt: „Die
 „Freisinnige Zeitung“ wünscht im Partei-Interesse

den Abg. Grimm (Frankfurt a. M.) zu veran-
 lassen, sein Mandat niederzulegen, nachdem die
 Mehrheit einer schwach besuchten Sitzung der
 Wahlprüfungskommission eine in Widerspruch mit
 der Entscheidung der Wahlmännerversammlung
 stehende Rechtsauslegung des § 20 der Wahlver-
 ordnung und des § 14 des Reglements angenom-
 men hat, welche zur Gültigerklärung einer großen
 Zahl Wahlmänner führen und bei Hinzurechnung
 aller dieser Stimmen für den Gegner ein ander-
 weites Wahlergebnis möglich erscheinen lassen
 würde. Das Blatt betont dabei, daß eine solche
 Ueberlegung der Praxis des Hauses entgegen der
 Bestimmung des § 6 der Geschäftsordnung ent-
 spreche, während doch zahlreiche Fälle das Gegen-
 theil beweisen. Es handelt sich im vorliegenden
 Falle lediglich um die Rechtsfrage, ob die Be-
 stimmung des § 14 des Reglements, nach welcher
 bei der von einer einzelnen Abtheilung vorge-
 nommenen Nachwahl Umrühler einer anderen Ab-
 theilung nur dann als Beiziger genommen wer-
 den dürfen, wenn nicht vier Umrühler der wäh-
 lenden Abtheilung vorhanden sind, nach § 20 und
 § 32 der Wahlordnung zu Recht besteht oder
 nicht. Die Wahlversammlung in Frankfurt hat
 in dieser von dem Führer der deutsch-freisinnigen
 Partei zuerst angeregten Frage unter Befürwor-
 tung dieses Führers die erstere Rechtsansicht adop-
 tirt, sechs Mitglieder der Wahlprüfungskommission
 die andere. Diese Sachlage ebenso wie der
 Wunsch seiner Wähler und Fraktionsgenossen ver-
 bieten dem Abg. Grimm die Niederlegung des
 Mandats. Die nationalliberale Partei kann nur
 wünschen, daß die Frage im Plenum eingehend
 erörtert und entschieden wird.“

Wie wir aus Konstantinopel erfahren,
 hat die Entscheidung der in Aussicht genommenen
 Sprengbomben zur Folge gehabt, daß auch
 ein fernerer Zusammenstoß der türkischen und
 bulgarischen Behörden beabsichtigt worden ist.
 Es sind Maßnahmen getroffen, um zu verhindern, daß auf tür-
 kisches oder bulgarisches Gebiet Bomben oder
 sonstige Sprengmittel eingeschmuggelt werden und
 wird deshalb besonders der Schiffsverkehr streng
 überwacht werden. Soweit es sich um den Ver-
 kehr auf der Donau handelt, ist auch die serbische
 Regierung erucht worden, bei diesen Vorsichts-
 maßnahmen beizustehen.

Eisenach, 29. April. Für das am 21.,
 22. und 23. Mai stattfindende allgemeine Partei-
 fest der nationalliberalen Partei ist folgendes
 festgelegt:

Sonnabend, 21. Mai, Nachmittags 4 Uhr:
 Vorfeier im Garten der „Pantoffel“, Entfaltung
 einer vom nationalliberalen Reichsverein in
 Eisenach gestifteten Gedächtnisfahne zur Erin-
 nerung an die im gleichen Lokale am 14. August
 1869 abgehaltene Versammlung, in welcher die
 Gründung des Nationalvereins beschlossen wurde.
 Abends 8½ Uhr: Begrüßungskommers im
 „Tivoli“ in Eisenach.

Sonntag, 22. Mai, Vormittags 11¼ Uhr:
 Allgemeines Parteifest. Nachmittags 5¼ Uhr:
 Festessen im großen Saale der „Erbolung“.
 Abends 8¼ Uhr: Kommers im „Tivoli“ in
 Eisenach.

Montag, 23. Mai: Frühstück im „Eisen-
 garten“ in Eisenach. Gemeinsamer Auszug.

Diejenigen Parteifreunde, welche an dem Fest
 teilnehmen, werden ersucht, ihre Beistellung
 bei dem geschäftsführenden Mitgliede des Fest-
 ausschusses, Herrn Albin Denge in Eisenach, an-
 zuzeigen. Besondere Einladungen zum Partei-
 fest werden nicht versandt. Der Zentralvorstand
 der nationalliberalen Partei hat eine allgemeine
 Aufforderung zu allgemeiner Theilnahme bereits
 ergehen lassen und alle Parteigenossen im Reich
 willkommen geheißen. Den Landes- und Pro-
 vinzialauschüssen der Partei wird empfohlen,
 auch ihrerseits die Parteigenossen nochmals zur
 Theilnahme zu ermuntern. Die Vereinsvorstände
 werden gebeten, für ihren Verein oder Kreis
 ebenfalls eine Vertretung zum Parteifest zu
 sichern, innerhalb ihres Wirkungskreises die
 Liste der Teilnehmer möglichst frühzeitig fest-
 zustellen und für deren zeitige Anmeldung bei
 Herrn Albin Denge in Eisenach Sorge zu tragen.

Oesterreich-Ungarn.

Bzüglich der angekündigten Ernennung
 des Grafen Hartenau zum Generalmajor und
 Kommandeur der 11. Infanterie-Brigade wird
 uns aus Graz berichtet, daß in derselben keine
 außergewöhnliche Beförderung zu erblicken sei.
 Graf Hartenau ist als Oberst für das Avance-
 ment zum Generalmajor an der Front, und seine
 Ernennung wird auch in dem unmittelbar bevor-
 stehenden Mai-Avancement, das eine ständige An-

meinen Befestigung, somit zugänglich gemacht wer-
 den sollen.

Der obere Theil des Thurmes erhält eine bis
 zum Innenraum und zur Krone führende Treppe.
 Mit dem genialen Erbauer des Denkmals
 Architekten Bruno Schmitz in Berlin wird ein
 ebenso anerkannter Vertreter der Bildhauerkunst
 wetteifern, das Denkmal zu einem Meisterwerke
 ersten Ranges zu gestalten, Bildhauer C. Fum-
 drier in Charlottenburg, welcher die Herstellung
 der plastischen Theile, des Reiterstandbildes nebst
 Nebenfiguren, übernehmen wird.

Es ist bekannt, daß das Kuffhäuser-Denkmal
 von den zu diesem Zweck vereinigten deutschen
 Kriegerverbänden errichtet wird. Um die auf
 etwa 800,000 Mark veranschlagten Kosten aufzu-
 bringen, hat der Denkmals-Ausschuß beschlossen,
 den Beitrag der Mitglieder der Kriegervereine
 auf durchschnittlich 1 Mark zu bemessen. Da
 aber die Mehrzahl derselben den ärmeren Stän-
 den angehört, ist es ungenügend, diesen
 Durchschnittsbetrag zu erheben und die Mitwir-
 kung ehemaliger deutscher Soldaten und patrio-
 tischer deutscher Männer, auch wenn sie nicht den
 Kriegervereinen angehören, dringend erwünscht.
 Dieser sind etwa 460,000 Mark aufgebracht;
 mehr als 300,000 Mark fehlen daher noch an
 den Kostenbeiträge. Wer daher ein patriotisches
 deutsches Herz, sein Eigenes und sich für die
 Idee begeistert, daß dem Begründer des neuen
 deutschen Reiches auf dem Kuffhäuser, mit wel-
 chem die Hoffnungen unseres Volkes auf die
 Wiederherstellung der Einheit der Nation so lange
 Zeit verflochten waren, ein großes Nationaldenkmal
 errichtet wird, der möge nicht säumen, hierzu mit-
 zuwirken. Beiträge bittet man direkt an die
 Geschäftsführung des Kuffhäuser-
 Denkmals, Berlin W., Kurfürstenstraße 97,
 einzufenden.

Kaiser-Wilhelm-Denkmal

auf dem

Kuffhäuser.

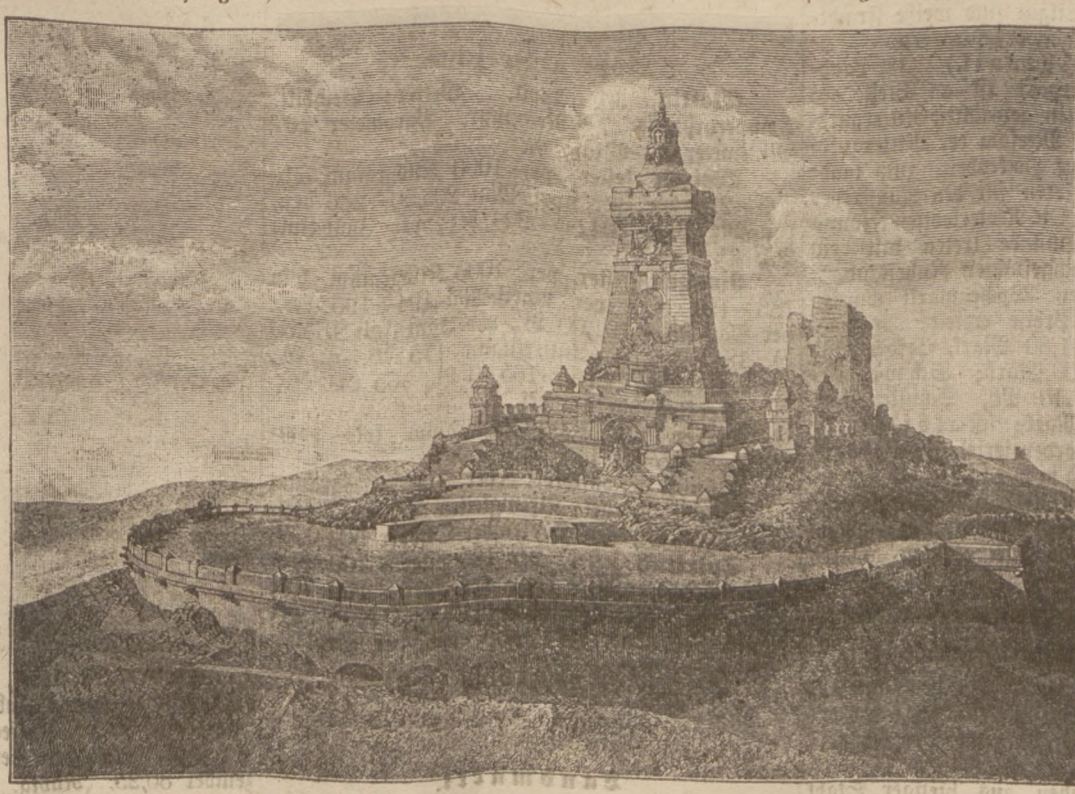
Das Kaiser-Wilhelm-Denkmal auf dem Kuff-
 häuser reist stetig und sicher seiner Vollendung
 entgegen und in etwa vier Jahren wird sich auf
 dem alterthümlichen Sagenberge ein Bauwerk er-
 heben, wie es Deutschland bisher noch nicht be-
 sessen hat, ein Meisterwerk der Architektur von
 ungleich großartigerer Wirkung als das Nieder-
 walde-Denkmal, weit in die Lande schauend,
 vom Darze, von den Thüringer Bergen und weit-
 hin in der Ebene sichtbar, das größte Denkmal,
 das dem Begründer des neuen deutschen Reiches
 geweiht werden wird. Da die Baupläne nun-
 mehr bis ins Einzelne durchgearbeitet sind, dürften
 einige Mittelgeisse über das Denkmal, wie es
 sich mit seiner Umgebung dem Beschauer
 später darbieten wird und wie es in der neben-
 stehenden Abbildung dargestellt ist, auf allge-
 meines Interesse Anspruch machen. (Photo-
 graphien des Denkmals sind in drei verschiedenen
 Größen durch den bekannten Kunstverlag von Dr.
 C. Mertens u. Co., Berlin W., Schaperstraße,
 zu beziehen.)

Die Bauarbeiten am Kuffhäuser-Denkmal
 haben bisher einen erfreulichen Fortschritt genom-
 men; und wenn auch der lange Winter 1890/91
 erst Ende April d. J. die Wiederaufnahme der
 Bauarbeiten zuließ, so wurden doch während
 des vergangenen Jahres die Arbeiten so reger be-
 trieben, daß nicht nur die im Spätherbst 1890
 begonnene große Ringterrasse während des Som-

mers 1891 vollständig vollendet, sondern auch die
 von Eckhöfen flankierten ebenfalls sehr ausge-
 dehnten Mittelterrassen so gut gefördert wurden,
 daß mit Anfang der diesjährigen Bauzeitigkeit
 der Thurmbau und
 dessen umgebende Ter-
 rasse begonnen werden
 konnte. — Dem Be-
 sucher der am 10. Mai
 d. J. stattfindenden
 Grundsteinfeier wird
 sich daher ein klares
 Bild vom ganzen
 Grundplane des Den-
 kmals an Ort und
 Stelle darbieten.

In diesem Jahre
 dürften die Arbeiten
 etwa bis zur Höhe des
 Reiterstandbildes ge-
 fördert werden, wäh-
 rend mit Ende näch-
 sten Jahres der Thurm
 in seiner ganzen, von
 der Ebene der großen
 Ringterrasse bis Kron-
 nenspitze 64,25 Meter
 fallenden Höhe in die
 Lande ragen wird. —
 Mit dieser Höhe über-
 steigt der Thurm allein,
 ohne die der Fern-
 wirkung des Denkmals
 noch zu Gute kommende
 Ringterrasse (an
 einigen Stellen 11 Meter), die Siegesfäule auf
 dem Königsplatz in Berlin um 5 Meter und ist
 doppelt so hoch als das Niederwalde-Denkmal.
 Die Ausdehnung der dem Thurmbau vorgelager-

ten Ringterrasse beträgt 100 Meter im Durch-
 messer; sie hat vergleichsweise die Größe
 des Platzes vor dem Brandenburger Thor in
 Berlin.



Hat somit der Thurmbau ganz bedeutende Ab-
 messungen erhalten und zeigt auch das Reiter-
 standbild eine vom Pferdebus bis Scheitel der
 Kaiserfigur gemessene Höhe von 7 Meter, eine

bisher noch nicht zur Ausführung gebrachte Größe,
 so hat man zu bedenken, daß solche Dimensionen
 in der freien Natur und bei dem Mangel jeden
 Vergleiches doch bedeutend kleiner wirken, in
 keiner Weise unge-
 wöhnlich, sondern durch-
 aus verhältnismäßig
 erscheinen werden.

Als Baumaterial
 für den architektonischen
 Theil wird der auf der
 Baustelle selbst und in
 deren nächster Nähe
 gewonnene wetterfeste
 Kuffhäuser Sandstein
 verwendet, welcher im
 Verein mit dem in
 Kupferterreieung pro-
 jectirten Reiterstand-
 bildes und dessen Neben-
 figuren einen für den
 Charakter des Den-
 kmals sehr entsprechen-
 den energischen Farb-
 afford abgeben dürfte.

Das Innere des
 Thurmes erhält in
 Terrassenhöhe eine
 mächtige überwölbe,
 hell erleuchtete Halle,
 welche als Votiv- oder
 Versammlungsraum be-
 nutzt werden kann und
 in deren an allen vier
 Seiten vorhandenen
 großen Nischen die
 zum Bau des Denkmals
 benötigten Modelle
 selbst, wie der einzel-
 nen plastischen
 Theile aufgestellt werden
 und der allge-

